

Stand: Januar 2024

Wahl des 20. Bayerischen Landtags

18. Wahl der Bezirkstage

Hinweise zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Wahl des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218) geändert worden ist
- Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl. S. 43) geändert worden ist
- Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz - BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden. (Art. 23 LWG)

3 Besondere Bestimmungen für die Wahl des Bayerischen Landtags

3.1 Beteiligungsanzeige nach Art. 24 LWG

Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

(Art. 24 Abs. 1 LWG)

Die Anschriften des Landeswahlleiters für den Freistaat Bayern lauten wie folgt:

Postanschrift

Landeswahlleiter

Bayerisches Landesamt für Statistik

90725 Fürth

Haus- und Paketanschrift

Landeswahlleiter

Bayerisches Landesamt für Statistik

Nürnberger Straße 95

90762 Fürth

Bei der Einreichung der Beteiligungsanzeige sind die folgenden Vorschriften zu beachten. (Art. 24 Abs. 2 und 3 LWG)

Die Anzeige muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt; sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.

Die Anzeige politischer Parteien muss von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original

vorliegen (Art. 90 Abs. 2 LWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands, sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, ihre Satzung und einen Nachweis, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die nach Art. 24 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.
(Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 LWG)

3.2 Wahlkreisvorschläge

3.2.1 Frist und Form der Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreisleiter

spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen. (Art. 26 LWG)

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 4** zur LWO eingereicht werden. (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LWO)

Die Anschriften der Wahlkreisleiter können dem Internetangebot des Landeswahlleiters entnommen werden:

<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/wahlkreisleiter/>

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original

vorliegen (Art. 90 Abs. 2 LWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3.2.2 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Die Wahlkreisvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.2.2.1 Inhalt

Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese tragen. (Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 LWG)

Jeder Wahlkreisvorschlag muss alle sich bewerbenden Personen für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten sich bewerbenden Personen (Wahlkreisbewerber) enthalten. Er darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden. Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 LWG)

Er muss auch Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sämtlicher Stimmkreisbewerber und Wahlkreisbewerber enthalten. (§ 31 Abs. 1 Satz 2 LWO)

Er soll ferner Namen und Anschriften des Beauftragten und seines Stellvertreters enthalten. (Art. 30 Abs. 1 1. Halbsatz LWG, § 31 Abs. 1 Satz 3 LWO)

Für mindestens einen Stimmkreis muss eine sich bewerbende Person benannt sein. Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist. (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 LWG)

3.2.2.2 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge politischer Parteien müssen vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, Wahlkreisvorschläge sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand persönlich unterzeichnet sein. (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LWG)

Wahlkreisvorschläge politischer Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem

Stellvertreter, persönlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß Satz 1 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 31 Abs. 2 LWO)

3.2.2.3 Unterstützungsunterschriften

Wahlkreisvorschläge müssen außerdem von 1 v.T. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2 000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen. (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG)

Die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften von Stimmberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 5** zur LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Der Wahlkreisleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlkreisvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Der Wahlkreisleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Je eine Kopie der Niederschrift über die Wahl sämtlicher Stimmkreisbewerber und der Wahlkreisbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste (Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 LWG) ist vorzulegen.
- Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte

Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlkreisvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.

- Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig.
- Wahlkreisvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 31 Abs. 3 LWO)

Nach dem amtlichen Endergebnis der letzten Abstimmung nach dem LWG, derzeit der Wahl zum 19. Bayerischen Landtag am 8. Oktober 2023, ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlkreis	Voraussichtlich notwendige Unterstützungsunterschriften
Oberbayern	2 000
Niederbayern	934
Oberpfalz	847
Oberfranken	821
Mittelfranken	1 263
Unterfranken	1 001
Schwaben	1 366

3.2.3 Weitere vorzulegende Unterlagen

Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

- Die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 28 LWG) und im Wahlkreis (Art. 29 LWG), nach den Mustern der **Anlagen 8 und 10** zur LWO mit den nach Art. 28 Abs. 5 Satz 2 LWG und Art. 29 Abs. 5

LWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der **Anlagen 9 und 11** zur LWO. (Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 LWG, § 31 Abs. 4 Nr. 3 LWO)

- Die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen nach dem Muster der **Anlage 6** zur LWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlkreisvorschlag eine Zustimmung zur Benennung als sich bewerbende Person gegeben haben. (Art. 27 Abs. 2 Nr. 2 LWG, § 31 Abs. 4 Nr. 1 LWO)
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 7** zur LWO, dass die vorgeschlagene sich bewerbende Person wählbar ist; auf diese Bescheinigung kann bei sich bewerbenden Personen verzichtet werden, die bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags dem Landtag angehören. (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 LWO)
- Eine weitere Ausfertigung des Wahlkreisvorschlags. (§ 31 Abs. 4 Nr. 4 LWO)

Für die Wahl zum 20. Bayerischen Landtag kann ab dem 9. Mai 2027 mit den Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen begonnen werden. Die Wahl der Stimmkreisbewerber ist frühestens 46 Monate nach der letzten Landtagswahl, also ab 9. August 2027 zulässig. Für die Aufstellung der Wahlkreislisten nach Art. 29 LWG gelten die Fristen entsprechend.

4 Besondere Bestimmungen für die Wahlen der Bezirkstage

Die vorstehenden Ausführungen (Nr. 3) zur Wahl des Bayerischen Landtags gelten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 6 BezWG auch für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Wahlen der Bezirkstage mit folgenden Maßgaben:

- Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 LWG gilt:

Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.
- In den Fällen der Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 28 Abs. 3 LWG tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.
- Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG ist der Wahlkreis.

- Für die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften ist das jeweilige amtliche Endergebnis der letzten Bezirkswahlen, am 8. Oktober 2023, maßgeblich. Es ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlkreis	Voraussichtlich notwendige Unterstützungsunterschriften
Oberbayern	2 000
Niederbayern	932
Oberpfalz	845
Oberfranken	819
Mittelfranken	1 260
Unterfranken	1 000
Schwaben	1 364

- Bei den Angaben über die sich bewerbenden Personen auf dem Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel können neben dem Beruf oder Stand auch die Ämter angegeben werden, deren Angabe bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zugelassen ist.

5 Rücknahme und Änderung von Wahlkreisvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Wahlkreisvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten (siehe 3.2.2.1) und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlkreisvorschläge, die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG von Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden; die Rücknahme kann nicht auf einen Teil des Wahlkreisvorschlags beschränkt werden. (Art. 31 LWG)

Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn eine sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das

Verfahren nach Art. 28 und 29 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 LWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LWG) ist jede Änderung ausgeschlossen. (Art. 32 LWG)

Nach Aufforderung durch den Wahlkreisleiter sind etwaige Mängel im Wahlkreisvorschlag durch den Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden (Einzelheiten siehe Art. 33 Abs. 2 LWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. (Art. 33 LWG)

6 Formblätter

Nach Aufstellung der Landesliste können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 5** zur LWO) beim zuständigen Wahlkreisleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 3.2.2.3).

Auch die übrigen Formblätter zur Einreichung eines Wahlkreisvorschlags (**Anlagen 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11** zur LWO) können bei den Wahlkreisleitern bezogen werden. Diese Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter <https://statistik.bayern.de/wahlen> als ausfüllbare PDF-Formulare abrufbar.